



soliTerre
regionale Vertragslandwirtschaft Bern

Vertrag für ProduzentInnen

Vertrag zwischen dem

Verein ‚soliTerre – regionale Vertragslandwirtschaft Bern‘ (im Folgenden ‚der Verein‘)

und

Name

Strasse

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

(im Folgenden ‚der / die ProduzentIn‘ genannt.)

Gemäss der Charta der FRACP (Verband der Regionalen Vertragslandwirtschaften der Westschweiz) und den Statuten und den Zielen des Vereins soliTerre – regionale Vertragslandwirtschaft Bern

vereinbaren die beiden Vertragsparteien Folgendes:

1. Der / die ProduzentIn wird Mitglied im Verein soliTerre – regionale Vertragslandwirtschaft Bern.
2. Der /die ProduzentIn verpflichtet sich Produkte von seinem Hof gemäss Bedarf des Verteilerzentrums zu liefern. Das Sortiment umfasst die von der Hauptversammlung verabschiedete Warenliste. Der Vorstand kann neue Produkte probeweise in das Sortiment aufnehmen.
3. Die Lieferung erfolgt an das Verteilerzentrum zum vereinbarten Zeitpunkt und gemäss der vom Verteilerzentrum formulierten Bestellung. Das Verteilerzentrum kann nicht konforme Ware ohne Entschädigung zurückweisen. Die Rücknahme erfolgt durch den / die ProduzentIn bzw. auf ihre Kosten.
4. Die Urprodukte werden auf den Höfen der Vertrags-ProduzentInnen hergestellt. Ausnahmen können Urprodukte sein, die natürlicherweise nicht von den ProduzentInnen hergestellt werden können, aber in geringem Umfang von den KonsumentInnen gewünscht werden (z.B. Bio-Pfeffer für die Würzung von Würsten).



5. Der Verein verpflichtet sich die Produkte abzunehmen und gemäss der Preisliste zu vergüten, die von der Hauptversammlung des Vereins zu Beginn des Geschäftsjahres verabschiedet wird.
6. Zurzeit werden 15 % des Wertes der gelieferten Produkte zurück behalten und zur Ko-Finanzierung der Verteilung und Administration verwendet. Der Vereins-Vorstand kann diesen Prozentsatz auf Basis der effektiven Kosten des Verteilerzentrums neu berechnen und festsetzen.
7. Der Preis versteht sich inklusive der Mehrwertsteuer, der gewisse ProduzentInnen oder Produkte nach Gesetz unterliegen können. Die ProduzentInnen sind alleinig für die Bezahlung der Mehrwertsteuer verantwortlich.
8. Qualität: Alle Produkte sind Bio-Knospe oder Demeter, frisch und ausgereift. Saisongerecht, unter Verwendung von Fliesen/ Tunnel ohne Heizung.
9. Die gelieferten Waren müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere der Bioverordnung des Bundes. Die ProduzentInnen sind allein für ihre Waren verantwortlich. Sie garantieren die Deklaration und Rückverfolgbarkeit und die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Lebensmittelgesetzes.
10. Soziales: Die ProduzentInnen verpflichten sich, die ArbeitnehmerInnen auf ihren Höfen mindestens nach den Arbeitsbedingungen und Löhnen des NAV (Kantonaler Normalarbeitsvertrag Landwirtschaft) des Kantons Bern zu beschäftigen.
11. Das Vertragsjahr beginnt jeweils am 1. März. Die Vertragsparteien haben eine 6-monatige Kündigungsfrist.
12. Der Rechtsvollzug erfolgt in Bern.

Datum und Unterschriften:

Verein soliTerre –
regionale Vertragslandwirtschaft Bern

Name

